

PATENT
DAS
NIEMAND
ER SEY WER ER WOLLE,
MIT
SEINEN KLAGEN
DIE GEORDNETE
ERSTE INSTANTZIEN
VORBHEY GEHEN SOLL.

Sub Dato Berlin, den 27. April 1726.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Univerſität Buchdrucker.

*ontfangen den 10 juni 1726
en is publicerdt en affigert den 16 juni 1726
volgens verordening van den gen. l. Gode*



IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern; der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesiens zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem bishero verschiedene Klagen und Beschwerden bey Unserer höchsten Person unmittelbar angebracht worden, welche sich nach geschehener genauer Untersuchung theils falsch theils dergestalt befunden, daß sie gar leicht bey den ersten Instantien würden abgethan und entschieden seyn, wenn sie daselbst gehörig angebracht wären: So haben Wir nöthig gefunden, Unsere allergnädigste Willens-Meinung hiedurch jedermänniglich bekant machen zu lassen. Und zwar was die Klagen Unserer Ober- und Unter-Officers auch gemeinen Soldaten betrifft, ingleichen wann diese über jemanden zu klagen haben, bleibt es bey dem, was Wir bereits unter dem 1. Martii anni curr. in Gnaden verordnet, daß nemlich, wann Bürger in den Städten und Leute auf dem Lande, oder sonst jemand, wer er auch seyn mag, über Officers, Unter-Officers und gemeine Soldaten zu klagen haben, selbige bey dem Chef oder in dessen Abwesenheit bey dem Commandeur des Regiments (bey welchem in allen vorfallenden Gelegenheiten die erste instance geschehen soll) sich melden und ihre Klagen anbringen sollen. Im Fall aber der Chef oder Commandeur des Regiments jemanden keine prompte Justitz leisten möchte, alsdann haben die klagenden Personen bey der Krieges- und Domainen-Cammer ihre Beschwerde anzubringen, und wann ihnen auch daselbst nicht geholffen werden möchte, einem jeden erlaubet seyn solle, bey Unserer höchsten Person mit einem Memorial sich unterthänigst zu melden. Wobey Wir allergnädigst befehlen, daß die Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch die Krieges- und Domainen-Cammern alle Klagen ohne Weitläufftigkeit dergestalt abthun sollen, daß einem jeden Klagenden schleuniges Recht wiederfare, folglich Wir mit unnötigen Klagen nicht behelliget werden mögen; immassen Wir wiedrigenfalls (wann nemlich an Unsere allerhöchste Person Klagen einlauffen sollten, und die Leute sich erweislich gehörig gemeldet haben, ihnen aber nicht

nicht geholffen worden,) die Chefs oder Commandeurs der Regimenten auch die Krieges- und Domainen-Cammern davor ansehen wollen.

Wobey Wir auch allergnädigst declariren, daß wenn jemand aus den Städten oder von dem Lande die 1^{te} und 2^{te} Instantz vorbey gegangen ist, und sich unterstehen möchte, bey Unserer höchsten Person zu klagen, selbiger, wenn er auch das größeste Recht hat, dennoch abgewiesen und überdem davor bestrafet werden soll. Worunter auch die Ober-Officers, Unter-Officers und gemeine Soldaten, wann sie über jemand zu klagen, oder an jemand eine präension haben, mit verstanden werden, welche Klagen der Chef oder Commandeur des Regiments, in Sachen so das Regiment angehen, gleichfals untersuchen und nach Möglichkeit abthun soll. Wie dann dafür, daß nemlich vor Unsere höchste Person keine Klagen kommen, die Chefs und Commandeurs der Regimenten auch die Krieges- und Domainen-Cammern bey Unsern höchsten Ungnaden responsables seyn sollen.

Wenn aber jemand in Civil-Sachen, so zu der Cognition Unserer in allen Provintzien geordneten Kieges- und Domainen-Cammern gehören, zu klagen hätte, derselbe er sey auch wer er wolle, muß sich zuerst, wann er von dem Magistrat, Beamten oder Commissario Loci kein Gehör oder remedel erhalten können, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, worunter diese stehen, gebührend melden, und bey ihr seine Klage schriftlich oder mündlich anbringen, welche darauf so fort und ungefaumt die Sache untersuchen, und den Klagenden nach Recht und Billigkeit bescheiden, oder davon zu näherer Verordnung an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten muß, welches sodann nach Unserer ihm ertheilten hohenhändigen Instruction die Remedirung thun, oder wo es nöthig, an Unsere höchste Person es zur endlichen decision gelangen lassen wird. Solte aber jemand, er sey wer er wolle, über Unsere in den Provintzien angeordnete Krieges- und Domainen-Cammern selbst sich zu beschweren befugte Ursache zu haben vermeinen, entweder daß sie ihn mit seinen Klagen nicht hören, oder selbige nicht, wie es Recht ist, abthun, noch sonst ihm die gebetene Hülffe thun wollen &c. derselbe soll den von der Krieges- und Domainen-Cammer erhaltenen schriftlichen Bescheid, Decret &c. oder fals er dergleichen von ihr nicht erhalten können, wenigstens einen Schein von dem Secretario Cameræ (welcher dergleichen Scheine unweigerlich zu ertheilen hierdurch von Uns ausdrücklich authorisiret und befehliget wird) daß er sich daselbst gemeldet habe, aber mit keiner schriftlichen resolution versehen worden, mittelst eines Memorials bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio übergeben, und seine Beschwerden anbringen, da ihm sodann nach geschehener genauer Untersuchung ohnverzüglich Recht und Gleich ohne Ansehen der Person wiederfahren soll und wird. Fals ihm aber wieder Verhoffen von diesem Unserm General-Directorio noch keine zureichende Hülffe geschehen seyn solte, so stehet ihm
frey,

1726
06

frey, bey Unserer höchsten Person unmittelbar schriftlich oder mündlich seine Noth vorzustellen und Landesväterlichen Schutz und Hülffe zu suchen, welche Wir niemanden, er sey wer er wolle, Hoher oder Niedriger, Reicher oder Armer, versagen, sondern wenn seine Klage gegründet, oder sein Suchen recht und billig ist, Unsere Hülffe jedermann kräftigst und mächtigst angedeyen lassen wollen.

Wie Wir nun allergnädigst wollen, das auf vorgeschriebene Art in allen Sachen die erste und andere Instantz genau observiret werden solle; So haben hingegen diejenigen, so bey ihrem Klagen diese jetztgedachte Instanzen wissentlich vorbeigegangen, und zuerst bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio sich gemeldet, zu gewärtigen, das auf ihre übergebene Klage nichts resolviret, sondern selbige schlechthin reponiret, auch der Concipient oder Procurator dem Befinden nach gestrafet werden solle.

Würde sich aber jemand unterstehen mit Vorbeygehung aller vorgeschriebenen Instanzen seine vermeinte Beschwerden oder Klagen unmittelbar bey Unserer höchsten Person schrift- oder mündlich anzubringen, derselbige soll seines habenden Rechts verlustig seyn, und dennoch mit seinem Suchen abgewiesen, auch nach Befinden noch überdem bestrafet werden.

Was aber die Observirung der Instanzen in Justitz-Sachen betrifft, da bleibet es lediglich bey Unsern durch den Druck publicirten Justitz-Reglements. Ubrigens wollen Wir, das denen, welche sich mit Fug und Recht beschweren, bey jeder Instantz schleunige Hülffe ohne alle Weitläufftigkeit wiederfahren soll; da im Gegentheile Wir diejenigen, so sich über Unsere hohe und niedrige Krieges- und Civil-Bedienten oder Collegia mit Unfug beschweren, oder sonst als temerè litigantes befunden werden solten, andern boshafften Verläumdern zum Exempel nachdrücklich bestrafen lassen werden.

Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. April 1726.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.